



**-Entwurf-**

vom 18.11.2011

**Anlage 3****Drucksache 2011-155****Satzung****der Gemeinde Friedeburg über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstaufschlag für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

*Aufgrund der §§ 6 und 29 des Niedersächsischen Kommunalfassungsgesetzes (NKomVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nieders. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch das dritte Änderungsgesetz vom 13. Oktober 2011 (Nieders. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 08. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:*

**§ 1****Aufwandsentschädigung**

(1) Die Ehrenbeamten und die Ehrenbeamtinnen sowie die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

|   |   |          |
|---|---|----------|
| a) Gemeindebrandmeister/in                        | = | 140,00 € |
| b) Stellv. Gemeindebrandmeister/in                | = | 40,00 €  |
| c) Ortsbrandmeister/in                            |   |          |
| Feuerwehr mit Grundausstattung                    | = | 75,00 €  |
| Feuerwehr als Feuerwehrstützpunkt                 | = | 80,00 €  |
| d) Stellv. Ortsbrandmeister/in                    |   |          |
| Feuerwehr mit Grundausstattung                    | = | 20,00 €  |
| Feuerwehr als Feuerwehrstützpunkt                 | = | 25,00 €  |
| e) Gerätewart/in                                  | = | 30,00 €  |
| + Steigerungsbetrag von 10,00 € je Fahrzeug       |   |          |
| f) Jugendfeuerwehrwart/in                         | = | 40,00 €  |
| g) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in                 | = | 20,00 €  |
| h) Sicherheitsbeauftragte/r der Gemeindefeuerwehr | = | 20,00 €  |
| i) Schriftwart/in Gemeindefeuerwehr               | = | 15,00 €  |
| j) Atemschutzgerätewart/in                        | = | 25,00 €  |

(2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

(3) Nimmt eine/r der in Absatz 1 genannten Funktionsträger/innen die Aufgaben länger als 3 Monate nicht wahr, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung nicht mehr gewährt. Für die über 3 Monate hinausgehende Zeit erhält der/die Stellvertreter/in die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Eine nach dieser Satzung an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

## **§ 2**

### **Abgeltung der Auslagen und des Verdienstauffalls**

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter/Ehren- beamtin bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Büromaterial und ähnliche Kosten) sowie der Verdienstaufall abgegolten.

(2) Für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgänge an einer Landesfeuerweherschule werden Entschädigungen entsprechend des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes geleistet. Selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde erstattet.

(3) Für von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister angeordnete/genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

(4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Krankheit die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 7,50 € je Stunde erstattet.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Friedeburg, den 08. Dezember 2011

Gemeinde Friedeburg  
Die Bürgermeisterin

Emmelmann